

8 RK 42/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Vertreten durch:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 20. März 1984

für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1982 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte der in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus lebenden Klägerin Krankenhauspflege zu gewähren hat.

Die Klägerin ist seit dem 4. Juni 1979 die Witwe des bei der Caisse Primaire Centrale D'Assurance Maladie de la Region Paris gegen Krankheit versichert gewesenen G K . Als rassisch Verfolgte hat sie außerdem Anspruch auf Krankenversorgung nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG).

Wegen einer Schizophrenie befindet sich die Klägerin seit mehreren Jahrzehnten in ärztlicher Behandlung, zuletzt seit März 1978 in stationärer Pflege im R Landeskrankenhaus in B . Die Kosten hierfür sind teilweise vom Ehemann der Klägerin und im



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

übrigen von der Beklagten im Rahmen der Leistungshilfe für den vorgenannten französischen Krankenversicherungsträger aufgebracht worden. Der französische Rentenversicherungsträger hat bisher noch nicht über den von der Klägerin gestellten Witwenrentenantrag entschieden.

Die Beklagte hat sich als der für den Wohnort der Klägerin örtlich zuständige Versicherungsträger auch als derzeit unmittelbar eintrittspflichtig angesehen, dabei jedoch offengelassen, ob sich die Mitgliedschaftsberechtigung der Klägerin aus der EWG-VO 574/82, Anhang 2 C 1a, oder aus den Vorschriften des BEG ergibt. Mit Bescheid vom 29. Juni 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. September 1979 hat die Beklagte die Gewährung von Krankenhauspflege für die Klägerin in der Zeit ab 25. Juni 1979 mit der Begründung abgelehnt, die Klägerin bedürfe zwar ständiger Heimpflege mit begleitender ambulanter ärztlicher Behandlung; sie benötige aber keine stationäre Krankenhauspflege.

Das Sozialgericht (SG) Köln hat mit Urteil vom 12. Januar 1981 die Beklagte zur Gewährung von Krankenhauspflege verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen hat hingegen durch Urteil vom 8. Februar 1982 die Klage abgewiesen: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, daß die Klägerin in der streitigen Zeit an einer Schizophrenie und Cerebralsklerose leide, deren Auswirkungen sich überlagerten. Ihr Gesundheitszustand erfordere jedoch nur eine umfassende Grundpflege und Hilfeleistungen bei allen Verrichtungen des täglichen Lebens. Soweit ärztliche Behandlung erforderlich werde, könne sie ambu-



lant gewährt werden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassene - Revision der Klägerin. Sie macht geltend, das LSG habe § 184 der Reichsversicherungsordnung (RVO) fehlerhaft angewendet. Es habe bei dem von ihm festgestellten Sachverhalt zu dem Ergebnis kommen müssen, daß auch über den 25. Juni 1979 hinaus die Voraussetzungen für die Gewährung der Krankenhauspflege vorliegen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1982 aufzuheben und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet. Der Klägerin steht die begehrte Krankenhauspflege schon deshalb nicht zu, weil diese nicht er-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

forderlich ist, um die bei der Klägerin vorliegenden Krankheiten zu behandeln oder zu lindern.

Nach den von der Revision nicht mit statthaften Verfahrens- oder Aufklärungsmängeln iS des § 160 Abs 1 Nr 3 SGG iVm mit §§ 103, 128 Abs 1 Satz 1 SGG angegriffenen und daher gemäß § 163 SGG für den Senat bindenden Tatsachenfeststellungen des LSG leidet die Klägerin in der streitigen Zeit an einer langjährig bestehenden Schizophrenie und an einer Cerebralsklerose, deren Krankheitsbilder sich teilweise überlagern. Das LSG hat ferner festgestellt, daß bei der Klägerin zeitweilig schizoide Erregungszustände auftreten, die zur Verhinderung oder Minderung akuter psychotischer Symptome alsbald der ärztlich gesteuerten medikamentösen Behandlung bedürfen. Zur Behandlung der Cerebralsklerose werden der Klägerin nach den Feststellungen des LSG im wesentlichen kreislaufregulierende Medikamente verabfolgt. Art und Umfang der Medikation bedürfen insgesamt ärztlicher Entscheidung und Kontrolle.

Das LSG hat bei dieser Art und bei diesem Umfang der von der Klägerin benötigten Hilfen zutreffend die Notwendigkeit der Gewährung von Krankenhauspflege verneint. Nach § 184 Abs 1 Satz 1 RVO (idF des § 1 Nr 1 des Leistungsverbesserungsgesetzes -KVLG- vom 19. Dezember 1975 - BGBl I 1975 -) wird Krankenhauspflege gewährt, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich ist, um die Krankheit zu erkennen oder zu behandeln oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Für die Fälle des Zusammentreffens von Krankheit und allgemeiner Pflegebedürftigkeit ist in Schrifttum



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Rechtsprechung zu § 184 RVO allgemein anerkannt, daß Krankenhauspflege nur dann erforderlich ist, wenn für die medizinische Versorgung des sich im Zustand der Hilflosigkeit Befindlichen der Einsatz krankenhausbundener Hilfsmittel - in der Krankenpflege ausgebildetes, insbesondere ärztliches Personal, apparative Einrichtungen - von vornherein erforderlich ist oder zumindest jederzeit unverzüglich notwendig werden kann (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl, Stand:

60. Nachtrag, S 398 1 mit zahlreichen weiteren Nachweisen; BSG ständige Rechtsprechung, vgl insbesondere SozR 2200 § 184 Nr 11; BSGE 49, 260, 217 f; 51, 44, 47 = SozR § 184a Nr 4). Kann hingegen bei einem ständig pflegebedürftigen Versicherten die notwendige ärztliche Behandlung ambulant iS von § 182 Abs 1 Nr 1 RVO durchgeführt werden, so liegt ein Pflegefall vor, der allenfalls eine stationäre Betreuung in einem Pflegeheim erfordert, für die aber die Krankenkassen nicht einzutreten haben (BSG, Urteil vom 12. Dezember 1979 - 3 RK 84/78 -, USK 79223).

Bei dem von ihm festgestellten Sachverhalt hat das LSG zutreffend die Notwendigkeit der Krankenhauspflege verneint. Die Klägerin bedarf zwar neben der ihren gesamten Lebensbereich umfassenden Allgemeinpflege auch ständig ärztlicher Hilfe. Diese besteht aber hinsichtlich der Auswirkungen der Cerebralsklerose nur in der ärztlichen Überwachung und Steuerung der Kreislauf-Langzeittherapie, ohne daß krankenhausbundene oder -typische personelle oder apparative Hilfen notwendig sind. Auch soweit es erforderlich ist, die bei der Klägerin von Zeit zu Zeit auftretenden psychischen Erregungszustände schnellstens in ihrem Ausmaß zu



erkennen und medikamentös zu behandeln, ist die notwendige ärztliche Hilfe nicht mit den Mitteln eines Krankenhauses zu leisten. Nach den Feststellungen des LSG sind selbst im Falle des akuten Auftretens psychotischer Symptome ärztliche oder krankenpflegerische Maßnahmen, die die ständige Bereithaltung krankenhausbundener oder krankenhaustypischer Pflege- oder Hilfsmittel erfordern, nicht geboten. Vielmehr kann der Klägerin auch dann durch einen hinzugerufenen Arzt in dem möglichen Umfange geholfen werden. Dies könnte in der eigenen Wohnung oder in einem Pflegeheim ambulant geschehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dementsprechend hat das LSG zutreffend entschieden, daß die in medizinischer Hinsicht gebotene Betreuung und Behandlung in der streitigen Zeit nicht in der Form der Krankenhauspflege erforderlich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)